

# Abänderungsantrag

der Abgeordneten Karl Öllinger, Albert Steinhauser; Kurt Grünewald, Freundinnen und Freunde

zum Bericht des Gesundheitsausschusses 1979 d.B. über die Regierungsvorlage **Bundesgesetz, mit dem ein Gesundheitstelematikgesetz 2012 erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Gentechnikgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G; 1936 d.B.)**]

## Antrag

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Regierungsvorlage betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem ein Gesundheitstelematikgesetz 2012 erlassen und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Gentechnikgesetz und das Strafgesetzbuch geändert werden (Elektronische Gesundheitsakte-Gesetz – ELGA-G; 1936 d.B.)** in der Fassung des Berichtes des Gesundheitsausschusses ( 1979 d.B.) wird wie folgt geändert:

In Art. 1 lautet § 14 Abs. 2:

*„(2) Die durch ELGA verfügbar gemachten ELGA-Gesundheitsdaten dürfen ausschließlich*

*1. zur persönlichen Betreuung oder Behandlung von ELGA-TeilnehmerInnen in Zusammenhang mit Gesundheitszwecken gemäß § 9 Z 12 DSG 2000, ausgenommen für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten, von*

*a) den/die ELGA-Teilnehmer/in behandelnden oder betreuenden ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern,*

*b) ELGA-Gesundheitsdiensteanbietern, an die ein/eine ELGA-Teilnehmer/in zur Behandlung oder Betreuung von einem ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter gemäß lit a zugewiesen wurde*

*oder*

*2. zur Wahrnehmung der Teilnehmer/innen/rechte gemäß § 16 von*

*a) ELGA-Teilnehmer/inne/n,*

*b) deren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter/inne/n sowie*

*c) der ELGA-Ombudsstelle (§ 2 Z 14)*

*verwendet werden.“*

## Begründung

Die in der Regierungsvorlage angeführte Formulierung ist ungenau und nicht geeignet, eine Verwendung der ELGA-Daten ausschließlich zur Behandlung und Betreuung von PatientInnen sicherzustellen.

Die Anführung des Wortes „personenbezogen“ im Einleitungssatz des von der Regierung vorgeschlagenen Abs. 2 schränkte nicht die Nutzung durch Dritte, sondern allenfalls die Datenselbstbestimmung der PatientInnen ein. So erlaubte die in der Regierungsvorlage angeführte Regelung etwa, Daten aus ELGA über eine per Verordnungsermächtigung nach § 28 noch zu definierende Rolle jedenfalls nicht unmittelbar personenbezogen zu verwenden. Es ist jedoch klar, dass auch nicht personenbezogene – etwa anonymisierte – Daten gerade im sensiblen Gesundheitsbereich ohne große Probleme sehr leicht konkreten Personen zugeordnet werden können.

Durch den Entfall des Wortes „personenbezogen“ im Einleitungssatz ist sichergestellt, dass die Daten der ELGA-TeilnehmerInnen ausnahmslos nur unter den klaren Einschränkungen der Ziffern 1. und 2., also ausschließlich zur unmittelbaren Betreuung oder Behandlung der TeilnehmerInnen oder zur Wahrnehmung der TeilnehmerInnenrechte, verwendet werden dürfen.

Ohne diese Änderung ist die Verwendung von ELGA-Daten ohne unmittelbaren Personenbezug nicht eingeschränkt. Die TeilnehmerInnen verlieren somit das Verfügungsrecht über die sie betreffenden Daten.

Die bisherige Ziffer 1 ermöglichte dem Wortlaut zu Folge den nachfolgend in den Unterpunkten a bis c genannten Personengruppen die Nutzung der Daten auch dann, wenn diese Verwendung nicht unmittelbar in Zusammenhang mit der Betreuung oder Behandlung der PatientInnen stand. Die doppelte Nennung der Betreuung oder Behandlung sowohl im Einleitungssatz zu Ziffer 1 wie auch bei der Beschreibung der in der Folge angeführten NutzerInnen garantiert, dass die Daten von den behandelnden oder betreuenden GesundheitsanbieterInnen auch ausschließlich zu Behandlung oder Betreuung genutzt werden können. Es ist somit ausgeschlossen, dass behandelnde oder betreuende GesundheitsanbieterInnen ELGA-Daten ihrer PatientInnen ohne deren Wissen etwa für wissenschaftliche Publikationen nutzen können.

Die in Ziffer 1 lit. C genannte Personengruppe ist zu streichen, da das Gesetz keine ausreichende Regelung über die Voraussetzungen zur Teilnahme an dieser Personengruppe trifft. Es ist daher – anders als bei behandelnden ÄrztInnen oder der ausschließlich im Auftrag der TeilnehmerInnen eingreifenden Ombudsstelle – für die ELGA-TeilnehmerInnen nicht erkennbar, ob eine Person tatsächlich der in Ziffer 1 Lit c genannten Gruppe angehört oder nicht. TeilnehmerInnen haben somit nicht einmal die Möglichkeit, die Einhaltung des Gesetzes hinsichtlich dieses Punktes zu überprüfen.

